

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 29. Mai 1935

Evangelischer Studentendienst

Mit der Wahrnehmung des evangelischen Studentendienstes ist
der Landesjugendpastor Borrath
von mir beauftragt worden.

Frauenwerk der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Die augenblicklichen Auseinandersetzungen im Frauenwerk der Deutschen Evangelischen Kirche veranlassen mich, für unsere Landeskirche folgendes bekanntzugeben:

Ich wünsche, daß das Frauenwerk unserer Landeskirche in der bisherigen Weise geschlossen zusammenbleibt und nicht durch eine kirchenpolitische Spaltung zerrissen wird. Die Arbeit in Hamburg bleibt selbständig und der Führung der Landeskirche verbunden. Wir haben allen Grund, gerade auch in diesem Werk, das mehr denn je für unsere Kirche eine lebensnotwendige Arbeit darstellt, unbedingt zusammen zu stehen und das, was wir haben, mit aller Kraft zu halten und zu fördern, anstatt es durch ein kirchenpolitisches Hin und Her aufs Spiel zu setzen.

Betrifft: Lehrplan für den Konfirmandenunterricht

Nach Abschluß der Konfirmationszeit werden die Geistlichen nochmals gebeten, die Erfahrungen, die sie mit dem Lehrplan für den Konfirmandenunterricht in der Vorbereitungszeit 1934/35 gemacht haben, sowie etwaige Vorschläge zu seiner Verbesserung dem Landeskirchenamt bis Ende dieses Monats mitzuteilen.

Gebühren für Kirchenbuchauszüge zum Nachweis der arischen Abstammung

In Ergänzung des im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche vom 6. März 1935, Seite 21, veröffentlichten Runderlasses des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern, betreffend die Gebühren für Kirchenbuchauszüge zum Nachweis der arischen Abstammung, hat der Reichsminister des Innern in einem Schreiben an die Deutsche Evangelische Kirche zu der Berechnung der Gebühren wie folgt Stellung genommen:

„Nach dem Runderlaß vom 4. März 1935 (M. Bl. i. B. Seite 285) beträgt die Gebühr für jede Urkunde 0,60 RM. Diese Gebühr ist für jede Ausfertigung zu erheben. Es besteht um so weniger Veranlassung, die Gebühr für Zweit- oder gar Drittschriften derselben Urkunde zu ermäßigen oder zu erlassen, als jeder Volksgenosse den

Abstammungsnachweis, auch wenn er mehrfach von ihm verlangt werden sollte, durchweg mit denselben Urkunden führen kann. Die Anforderung weiterer Ausfertigungen derselben Urkunde ist daher, vielleicht von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, überflüssig und führt nur zu einer vermeidbaren Belastung der Kirchenbuchführer."

Musikpflegefonds 1935

Die Abrechnungen der Gemeinden über die aus dem Fonds zur Pflege gottesdienstlicher Chormusik in den Gemeinden und Anstalten für das verflossene Rechnungsjahr empfangenen Gelder sind bis 10. Juni 1935 an das Landeskirchenamt einzuliefern.

Bis zum gleichen Termin und an die gleiche Anschrift sind die Anträge auf Zuweisungen aus demselben Fonds für das laufende Rechnungsjahr einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen die ausführlichen Programme der kirchenmusikalischen Vorhaben der Gemeinde.

Die beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel machen zur Bedingung, daß die Beträge nur für gottesdienstliche Zwecke bewilligt werden.

Schulungstagung für die Kandidaten auf der Heideburg

Vom 4. bis 7. Juni veranstaltet das Landeskirchliche Amt für Volksmission eine Schulungstagung auf der Heideburg bei Hansbruch, an der teilzunehmen sämtliche Kandidaten und Lehrvikare verpflichtet sind.

Thema: Probleme um den Mythos des 20. Jahrhunderts.

Referate: 1. Der Mythos und das Alte Testament.

2. Der Mythos und die Sünde.

3. Der Mythos und die Kirche.

Für Unterkunft und Verpflegung sorgt das Amt für Volksmission. Das Fahrgehalt haben die Teilnehmer selbst zu tragen. Die Kandidaten und Lehrvikare sind gebeten, ihre Teilnahme vorher D. Witte zu bestätigen.

Ausschreibung der Organisten- und Kantorenstelle am Kirchenaal Dulsberg

Die Stelle eines Organisten und Kantors im jetzigen Kirchenaal Dulsberg und der dort geplanten Kirche wird hiermit ausgeschrieben. Die Bewerber müssen konservatorisch oder gleichwertig vorgebildet sein. Gehalt nach Klasse 3a der Besoldungsordnung für Organisten und Kantoren. Der Dienst soll am 1. Juli 1935 beginnen. Die Meldungen mit Lebenslauf sind bis zum 12. Juni 1935 an den Vorsitz der Kirchenvorstandes Hamburg-Dulsberg, Pastor Hagedorn, Hamburg 43, Ahrensburgerstraße 77, einzureichen.

Luftschutzeinrichtungen

Die Frage der Herstellung von Luftschutzeinrichtungen für die kirchlichen Gebäude ist zurzeit noch ungeklärt. Es wird nicht möglich sein, für die große Zahl der Kirchenbesucher in den Kirchen selbst Schutzräume zu schaffen. Die Einbeziehung der Kirchen in den Luftschutz wird mehr eine organisatorische Frage sein. Es wird daher empfohlen, zunächst weitere Anordnungen der Behörden abzuwarten.

Beflaggung der Dienstgebäude

Der nachstehende Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 17. April 1935, betreffend die Beflaggung der Dienstgebäude, wird den Gemeinden zur Kenntnis gegeben:

„(1) Für die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, gelten bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgende Bestimmungen:

(2) Auf den Gebäuden sind wie bisher die Hakenkreuzflagge und die schwarz-weiß-rote Flagge (auf Reichsdienstgebäuden die Reichsdienstflagge oder die schwarz-weiß-rote Flagge) gemeinsam zu hissen. Der Hakenkreuzflagge gebührt die erste Stelle. Bei Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Hakenkreuzflagge zu setzen, während die schwarz-weiß-rote Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Hakenkreuzflagge rechts, die schwarz-weiß-rote Flagge links gesetzt, vom Innern des Gebäudes aus mit dem Blick zur Straße gesehen. Bei Vorhandensein von drei Masten ist rechts und links die Hakenkreuzflagge, in der Mitte die schwarz-weiß-rote Flagge zu setzen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bisher eine eigene Flagge führten, können diese an Stelle der zweiten Hakenkreuzflagge zeigen.

(3) Die Gebäude der Wehrmacht setzen wie bisher nur die Reichskriegsflagge.

(4) Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.“

Durch den letzten Satz in Absatz 2 wird das Gesetz, betreffend die Beflaggung kirchlicher Gebäude, vom 6. Mai 1935 nicht berührt.

Bibelverteiblatt „Gott zum Gruß“

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen vom 4. Januar 1935 Seite 1, betreffend Verteilung des Bibelblattes „Gott zum Gruß“, bestimme ich für den Monat Juni die Gemeinden Dulsberg und Beddel zur Verteilung des Blattes. Die Pfarrämter beider Gemeinden wollen über die Art und Weise und die Erfahrungen der Verteilung dem Landeskirchenamt schriftlich Meldung erstatten.

Bücher- und Schriftenempfehlung

Es wird mit Nachdruck hingewiesen auf die von Pastor D. Karl Witte herausgegebene Schrift „Kann ein Deutscher Christ sein?“ Wichern-Verlag Berlin-Spandau, Ev. Johannesstift. Preis des Heftes 25 *Rpf*; bei Abnahme von 50 Stück 23 *Rpf*, 100 Stück 21 *Rpf*, 250 Stück 20 *Rpf*, 1000 Stück 15 *Rpf*. Die Gemeinden sollten die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, die ausgezeichnete Schrift für alle nachdenklichen Volksgenossen zu verbreiten.

Angeboten wird das Werk „Allgemeine Deutsche Biographie“, 56 Bände. Näheres durch Frau M. Sillem, Jenischstift, Tarpenbeckstraße 93.

Berichtigungen im Pastorenverzeichnis

Seite 4, Pastor Lic. von Voltenstern, Fernsprecher 54 24 72 (nicht 55 24 72),

Seite 12, Pastor Andresen i. R. seit 1. Oktober 1929 (nicht seit 1922).

Von dem Verzeichnis der Hamburger Pastoren sind die Jahrgänge 1926, 1927 und 1929 vollständig verausgabt. Pastor Damm bittet um Überlassung alter Exemplare dieser drei Jahrgänge, falls solche noch irgendwo vorhanden und entbehrlich sind. Abgabe im Meldezimmer des Landeskirchenamts erbeten.

Der Landesbischof

Lügel